

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 20. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2020)

zum Thema:

Nachtigall, ick hör dir trapsen - Nachspiel Nachtigall

und **Antwort** vom 04. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24609
vom 20.August 2020
über Nachtigall, ick hör dir trapsen - Nachspiel Nachtigall

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die nicht ohne Beziehung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) beantwortet werden können. Es wurde das LAGeSo um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Forschungsvorhaben rund um Nachtigallen, welches dem Erkenntnisgewinn in der Autismusforschung dienen sollte und 2018 für großes Aufsehen sorgte, weil eine Entnahme von Wildvögeln durch die Senatsumweltverwaltung abgelehnt wurde, ist 2019 nach Bayern an das Max-Planck-Institut für Ornithologie in Seewiesen umgezogen. Mitsamt Forscher*in und Vögeln.

Aus den Antworten zwei Schriftlicher Anfragen des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Drucksache 18/2316 http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0002316.pdf sowie Drucksache 18/8293 http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0008293.pdf) geht hervor, dass das Forschungsvorhaben nur der Grundlagenforschung dient und Rückschlüsse auf Autismus jetzt lediglich nur wünschenswert wären sowie dass die Nachtigallen sich in Gefangenschaft nicht fortpflanzt haben und keine ausgewerteten, wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.

1. Wurde der Umzug der Nachtigall-Versuchstiere dem Senat oder der entsprechenden Behörde mitgeteilt?
Wann war dies und wer hat den tierschutzgerechten Transport der Vögel kontrolliert?

Zu 1.:

Der Umzug der Tiere wurde dem LAGeSo vorab mitgeteilt. Über den vollzogenen Umzug erfolgte ebenfalls eine Mitteilung an das LAGeSo. Der geplante Umzugszeitraum war vom 18. bis 22. Februar 2019. Die Überwachung des Transportes von Tieren unterliegt in Berlin den Bezirksämtern. Über eine ggf. durchgeführte Kontrolle des Transports liegen keine Informationen vor.

2. Wie bewertet der Senat den Fortgang des "Exzellenz-Forschungsvorhaben" rund um Nachtigallen nach Bayern? Hat der Fortgang finanzielle Konsequenzen für das Land Berlin?

Zu 2.:

Der zuständigen Wissenschaftlerin steht es grundsätzlich frei, einen geeigneten Standort für ihre Forschungsarbeit zu wählen. Dazu zählt auch, das Forschungsvorhaben nach Bayern umzusiedeln, wenn dies aus Sicht der Wissenschaftlerin erforderlich ist. Über finanzielle Auswirkungen hat der Senat keine Erkenntnisse.

3. Sind dem Senat die Gründe für diese Verlagerung des Nachtigallen-Experiments bekannt und wenn ja, welche waren dies?

Zu 3.:

Die Gründe sind dem Senat nicht bekannt.

4. Wie bewertet der Senat, dass das Forschungsvorhaben, das in Berlin für den Autismus-Erkenntnis-Gewinn für Kinder dienen sollte, in einem anderen Bundesland "nur" der Grundlagenforschung dient?

Zu 4.:

Auch in Berlin lautete der beantragte, genehmigte und in der veröffentlichten Zusammenfassung des Versuchsvorhabens nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzversuchsverordnung angegebene Versuchzweck gem. § 7a Abs. 1 Tierschutzgesetz: „Grundlagenforschung“.

5. Wurde die ethische Vertretbarkeit des Forschungsvorhaben im Antrag auf Genehmigung in Berlin folglich beschönigt, um leichter die Genehmigung der Tierversuche mit Nachtigallen in Berlin zu erhalten?

Zu 5.:

Bezugnehmend auf die Antwort zur Frage 4, wurde im Antrag auf Genehmigung des in Frage stehenden Versuchsvorhabens der zu erwartende Nutzen der Grundlagenforschung gegen die bei den Tieren zu erwartenden Belastungen gem. § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG abgewogen.

6. Wie bewertet der Senat im Rückblick die Abwägung von wissenschaftlichen Nutzen und Tierleid im vorliegenden Fall?

Zu 6.:

In Abwägung von wissenschaftlichem Nutzen und Tierleid wird, insbesondere unter Berücksichtigung sämtlicher Verbesserungsmaßnahmen zur Belastungsreduktion seitens der Antragsteller, das Versuchsvorhaben als ethisch vertretbar bewertet.

7. Wird der Senat Anstrengungen unternehmen, um das Fachgebiet "Tierschutz-Ethik" an den Hochschulen zu stärken? Könnten die ausgebildeten Tierschutz-Expert*innen dann auch ihrer Arbeit in der Tierversuchskommission nachkommen und gerecht werden?

Zu 7.:

Bei „Tierschutz-Ethik“ handelt es sich nach Auffassung des Senats nicht um ein eigenes Fachgebiet, welches sich klar curricular umreißen ließe. Das Thema wird aber im Zusammenhang mit anderen Fragen immer wieder behandelt. „Tierschutzexpertin und Tierschutzexperte“ sind keine Ausbildungsberufe und keine Abschlussbezeichnung. Grundsätzlich kommen nach § 42 Abs. 2 Tierschutzversuchsverordnung Personen in Betracht, die auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind und - je nach Position - von Tierschutz-organisationen vorgeschlagen werden.

Berlin, den 04. September 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -